

Begriff: Vergnügungsstätte

Der städtebauliche Sammelbegriff der Vergnügungsstätte ist im öffentlichen Baurecht nicht definiert. Die Baunutzungsverordnung 1990 hat den Begriff der Vergnügungsstätte erstmals als selbständige Nutzungsart eingeführt und ihre Zulässigkeit in den einzelnen Baugebieten abschließend geregelt.

Der 3. Senat des VGH Baden-Württemberg hat beispielsweise in seinem Beschluss vom 28.11.2006 - 3 S 2377/06 - ausgeführt, dass sich Vergnügungsstätten kennzeichnen ließen

„...als gewerbliche Einrichtungen (Gewerbebetriebe besonderer Art), die dem „Amüsement“, der kommerziellen Freizeitgestaltung, Zerstreuung und Entspannung, dem geselligen Beisammensein, der Bedienung der Spielleidenschaft oder der Bedienung der erotisch/sexuellen Interessen des Menschen dienen. Sie werden auch umschrieben als gewerbliche Nutzungsarten, die sich in unterschiedlicher Ausprägung (etwa Diskotheken, Spielhallen oder Amüsierbetriebe) unter Ansprache oder Ausnutzung des Geselligkeitsbedürfnisses, des Spiel- oder des Sexualtriebs einer bestimmten auf Gewinnerzielung gerichteten Freizeitunterhaltung widmen. Als Anlagen mit bodenrechtlichem Bezug knüpfen sie nicht an Definitionen des Vergnügungssteuerrechts an, sondern stellen auf typische städtebaulich relevante (negative) Folgewirkungen ab, wie auf Lärmbelästigungen, Beeinträchtigungen des Stadt- und Straßenbildes und des Gebietscharakters, aber auch Verschlechterung der Gebietsqualität (sog. trading-down Effekt; vgl. hierzu etwa Fickert/Fieseler, BauNVO, 3. Aufl., § 4a Rn. 22.1 m.w.N.), wobei bezüglich der Intensität dieser Auswirkungen zwischen den auf Kerngebiete beschränkten (kerngebiets-typischen) und den sonstigen Vergnügungsstätten unter-

schieden wird (vgl. § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)..."